



EINWOHNERGEMEINDE ZIEFEN

**Feuerwehrreglement
der Gemeinde Ziefen
zur Verbundfeuerwehr Wildenstein**

Vom 20. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 20.11.2014 über die Verbundfeuerwehr Wildenstein geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet gemäss § 6 Abs.1 des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung auf.

² Der Gemeinderat kann diese Aufgabe an das Feuerwehrkommando delegieren.

³ Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

⁴ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 3 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt gemäss §3 Abs. 4 des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 5 Abs. 3 über Gesuche um Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrplicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 4 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, haben eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz Ersatzabgabe) zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie bei Partnern in eingetragener Partnerschaft vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, erhoben.

³ Die Ersatzpflichtigen richten die Ersatzabgabe wie folgt:

- diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- diejenigen, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;

- Diejenigen, die im Kalenderjahr aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, keine;
- diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

⁴ Unterliegt nur ein Ehegatte oder ein Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen.

⁶ Sie beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages, im Minimum CHF 50.00, im Maximum CHF 400.--.

⁷ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Steuerjahr entrichtet und wird am 30.09. zur Zahlung fällig. Der Vergütungs- und Verzugszins wird durch den Regierungsrat vorgegeben und vom Gemeinderat übernommen.

§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben.
- Elternteile, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- Wer 20 Jahre Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Wildenstein oder der Feuerwehr einer Vertragsgemeinde geleistet hat, ist von der Ersatzabgabe befreit. Dies gilt auch für die Ehepartner sowie den Partner in eingetragener Partnerschaft.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreien.

§ 6 Busse und Disziplinar massnahmen

¹ Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist gemäss §3 Abs. 4 des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein für den Entscheid über Bussen oder Disziplinar massnahmen zuständig.

² Übertretungen des Reglements und des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

³ Wird die Übertretung durch einen Angehörigen der Feuerwehr begangen, kann die Strafe mit folgenden, untereinander verbindbaren Disziplinar massnahmen ergänzt werden:

- a. Verweis,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

⁴ Die unter Absatz 2 und 3 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

⁵ Unentschuldigte Absenzen werden in der Höhe des entsprechenden Übungssoldes gebüsst.

⁶ Die Bussen fallen in die Rechnung des Feuerwehrverbundes Wildenstein.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

-

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2014.

Gemeinderat Ziefen

Christine Brander
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 05. Februar 2015